



Flächennutzungsplanänderung „143 – Blumenhof-Ost“



Umweltbericht

Stand: 28.06.2018

erarbeitet durch:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB
90491 nürnberg oedenberger str. 65
www.team4-planung.de

tel 0911/39357-0 fax 39357-99
info@team4-planung.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Aufgabe	3
1.2.	Inhalt und Ziel des Plans	3
1.3.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	3
2.	Vorgehen bei der Umweltprüfung	4
2.1.	Untersuchungsraum	4
2.2.	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	4
2.3.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	5
3.	Planungsvorgaben und Fachgesetze	5
4.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	6
4.1.	Mensch	6
4.2.	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	8
4.3.	Boden	9
4.4.	Wasser	10
4.5.	Klima / Luft	11
4.6.	Landschaft	12
4.7.	Kultur- und Sachgüter	13
4.8.	Wechselwirkungen	13
4.9.	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	13
5.	Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB	13
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
7.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
8.	Monitoring	14
9.	Zusammenfassung	15
9.1.	Allgemeines	15
9.2.	Auswirkungen des Vorhabens	15

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004 geändert am 11.06.2013 (Überleitungsvorschrift, § 223 BauGB), (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2. Inhalt und Ziel des Plans

Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. plant die Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Wertstoffhofes des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. mit einer Größe von ca. 1,4 ha. Die für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) beanspruchte Fläche beträgt ca. 0,5 ha.

Änderungen gegenüber dem Vorentwurf

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Vorentwurf der vorliegenden Änderung wesentlich verkleinert und beschränkt sich nunmehr auf den Bereich des Wertstoffhofes. Die Fläche für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) erweitert sich geringfügig nach Süden in den zuvor als Waldfläche dargestellten Bereich. Insofern wird die Plandarstellung auf Höhe des Wertstoffhofs an dessen Erweiterung angepasst (Vgl. Begründung Kap. 1).

1.3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet Neumarkt stehen keine geeigneten Alternativen zur Erweiterung des Wertstoffhofes zur Verfügung. Die Erweiterung ist an anderer Stelle auch nicht sinnvoll (Talhangbereich Schwarzach, Deponie).

Der Änderungsbereich umfasst zum Großteil Waldflächen, aber auch zum Teil bereits Flächen, die im wirksamen FNP als Fläche für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) dargestellt sind. Eine Erweiterung des Wertstoffhofgeländes ist grundsätzlich nur nach Süden möglich bzw. sinnvoll.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1. Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

2.2. Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung). Weiterhin liegen folgende Gutachten vor, die Aussagen für das Untersuchungsgebiet enthalten:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Genista, 08.10.2017, Neumarkt)

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden folgende Gesetze berücksichtigt.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 4
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- DIN 18005

Das Bundesnaturschutzgesetz und das Bodenschutzgesetz wurden durch die Darstellung einer Grünzone berücksichtigt zur Regeneration von Bodenfunktionen und zur Sicherung der Durchgrünung.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die DIN 18005 werden durch Anordnung der Erweiterungsfläche abseits von Wohngebieten sowie berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1. Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohn- und Aufenthaltsfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohn- und Aufenthaltsfunktion

Beim Geltungsbereich handelt es sich derzeit um eine überwiegend unbebaute Freifläche in Waldnutzung im Anschluss an das bestehende Wertstoffhofgelände bzw. die Kreismülldeponie. Die Waldfläche ist nicht durch Wege oder andere Einrichtungen erschlossen. Das teilversiegelte Betriebsgelände des Wertstoffhofes ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht öffentlich zugänglich.

Im Wirkraum des Vorhabens liegen Gewerbe- und Flächen für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) bzw. Flächen für Ablagerung (Deponie) die Kläranlage im Osten, sowie Waldflächen. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt westlich in ca. 100 m Entfernung im Gewerbegebiet Blomenhof. Südlich der Umgehungsstraße „Berliner Ring“ befinden sich in ca. 200 m Entfernung Wohnnutzungen im planerischen Außenbereich (Schönmühle). Das nächstgelegene Allgemeine Wohngebiet liegt ebenfalls südlich des „Berliner Ring“ in ca. 350 m Entfernung (Mussinstraße).

Vorbelastungen sind das bestehende Betriebsgelände des Wertstoffhofes und die nahe liegende Deponie im Norden, die angrenzende Kläranlage im Osten sowie die angrenzende Gewerbeflächen, der bestehende Lkw-Parkplatz und die Umgehungsstraße „Berliner Ring“ im Süden.

Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse und insgesamt überwiegend geringe Bedeutung für den Aufenthalt (nur zu Betriebszeiten). Gegenüber Lärm- und Geruchsimmissionen besteht im angrenzenden Gewerbegebiet und in den angrenzenden Wohnnutzungen eine überwiegend geringe Empfindlichkeit.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich ist Teil des Betriebsgeländes des bestehenden Wertstoffhofes und ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht öffentlich zugänglich. Das Betriebsgelände hat keine Funktion für die Naherholung.

Die Waldfläche hat als siedlungsnahe Freifläche allgemeine Funktion für die Naherholung. Es sind jedoch keine besonderen Erholungseinrichtungen bzw. Wege vorhanden. Die Fläche bildet derzeit einen Grüngürtel zwischen bestehenden Gewerbefläche im Übergang zum bestehenden Wertstoffhofgelände, bzw. zur Kreismülldeponie.

Der Geltungsbereich hat damit insgesamt geringe Bedeutung für die Naherholung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohn- und Aufenthaltsfunktion

Durch die Erweiterung der Fläche für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) sind Lärmemissionen zu erwarten. Da der Abstand der nächstgelegenen Wohnnutzungen zum bestehenden Betriebsgelände unwesentlich geringer ist als die künftige Fläche für Abfallentsorgung, ist nicht damit zu rechnen, dass die Erweiterung des Betriebsgeländes erheblich stärkere Belastungen hervorruft als der bereits vorhandene Wertstoffhof.

Aufgrund der Entfernung (ca. 100 m) sind erhebliche Auswirkungen der vorgelegten Planung gegenüber der Wohnfunktion durch Geruchsimmissionen unerheblich.

Auswirkungen auf die Naherholung

Durch die geplante Bebauung geht eine Waldfläche ohne besondere Erholungsfunktion verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die dargestellte Durchgrünung vermieden.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:

Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.2. Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Der größte Teil des Geltungsbereiches stellt eine strukturreiche Mischwaldfläche mit überwiegend mittlerem sowie teils älterem Gehölzbestand dar.

Die Waldfläche grenzt im Norden an den bestehenden Wertstoffhof an, dahinter schließt die Kreismülldeponie an. Aufgrund der Nähe zum Betriebsgelände des Landkreises sowie zu angrenzenden bestehenden Gewerbeflächen ist die Fläche aufgrund Ihrer Insellage beeinträchtigt.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „149 - Erweiterung Wertstoffhof“ wurde festgestellt, dass die Waldfläche einen hohen potentiellen Quartieranteil für Vögel und Fledermäuse sowie einige Quartierbaumanwärter insbesondere in Form von Alteichen aufweist.

Der Eingriff in die Waldflächen (Rodung) wird entsprechend der Eingriffsregelung berücksichtigt. Eine Rodungsgenehmigung liegt bereits vor. Eine entsprechende Waldfläche kann an anderer Stelle im Stadtgebiet aufgeforstet werden.

Weiterhin sind gem. der saP im Plangebiet Quartiere von Fledermäusen zu erwarten. Bei der Fällung von alten Höhlenbäumen ist deshalb auf überwinterte Fledermäuse zu achten.

Unter den Vogelarten konnten typische Brutvögel der Wälder festgestellt werden. Darunter befinden sich auch einige für das Stadtgebiet Neumarkt und dessen Umfeld seltene Arten, wie der Grünspecht, der Kleinspecht und der Waldlaubsänger, allerdings nicht als Brutpaare. Diese weisen im Stadtgebiet z.T. nur lokale Populationen sind aber noch nicht bedroht.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Insgesamt hat der Geltungsbereich mittlere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplante Fläche für Abfallentsorgung (Wertstoffhof) gehen ca. 0,5 ha struktureicher Mischwald verloren.

Auswirkungen auf die lokalen Populationen streng geschützter Arten sind aufgrund benachbarter Nutzungen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Tötungsdelikten sind vorsorglich Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Eine ökologische Baubegleitung bei Durchführung der Gehölzrodungen wird im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt.

Zur Vermeidung der Auswirkungen der Bebauung auf den gliedernden Grünzug wurde weiterhin als Pufferfläche die Signatur „Neuanlage von Grünzügen, keine Bebauung“ dargestellt.

Weiterhin werden die Anbringung und Wartung von Vogelnisthilfen als CEF-Maßnahme auf angrenzenden Waldflächen durchgeführt (Auflage der Rodungsgenehmigung).

Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

4.3. Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im Geltungsbereich liegen überwiegend naturnahe Tonböden mit geringer Seltenheit und geringem bis mittlerem Biotopentwicklungspotenzial. Aufgrund der Bewaldung weist der Boden eine hohe Natürlichkeit auf. Der Bereich des bestehenden Wertstoffhofgeländes ist vereinzelt von baulichen Anlagen und wassergebunden sowie z.T. befestigten Wegen geprägt, teilversiegelt und von geringer Bedeutung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

In der neuen Fläche für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) ist mit einem Verlust naturnaher Böden von ca. 0,5 ha zu rechnen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für die Abfallentsorgung ist mit einer hohen Versiegelung zu rechnen.

Der Wirkraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin die Darstellung „Neuanlage von Grünzügen, keine Bebauung“ wo sich Bodenfunktionen regenerieren können.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.4. Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Aufgrund der ökologischen Wirkung des Waldbodens (Filtereffekt) ist dieser von hoher Bedeutung. Der Bereich des bestehenden Wertstoffhofgeländes ist dagegen aufgrund seiner Teilversiegelung von geringer Bedeutung.

Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Entlang der Gewerbefläche im Süden befindet sich im Bereich der Zufahrt

zum Wertstoffhof eine z.T. oberflächenwasserführende Geländemulde. Diese setzt sich als Verrohrung unterhalb der Stichstraße „Berliner Ring“ fort und entwässert in die östlich gelegene Talhangbereich zur Schwarzach.

Die Waldflächen haben hohe Bedeutung für die Regenwasserversickerung und den Grundwasserrückhalt, wobei aufgrund der Geländetopographie, der eigenständigen geplanten Entwässerung der Wertstoffhof-Erweiterung mit einem relativ niedrigen Oberflächenabfluss zu rechnen ist.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Fläche für Abfallentsorgung gehen z.T. unversiegelte Böden mit mittlerer Retentionsfunktion verloren. Als Vermeidungsmaßnahme wird ein Bereich für die „Neuanlage von Grünzügen, keine Bebauung“ dargestellt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5. Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung /	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
Empfindlichkeit	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich hat Bedeutung für den Kaltluftabfluss in das Neumarkter Becken.

Die Stadt Neumarkt ist aufgrund ihrer Größe und der Lage im wärme-klimatisch begünstigten Neumarkter Becken als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Verschärft wird diese topographische Situation durch die zahlreichen Gewerbe- und Industriegebiete. Deshalb haben die vorhandenen Freiflächen um die Stadt, insbesondere die Waldflächen, wichtige Funktionen für die Frischluftentstehung und den Luftaustausch.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung von Wald gehen örtlich bedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen verloren.

Durch die Darstellung „Neuanlage von Grünzügen, keine Bebauung“ ist nicht mit einer erheblichen Veränderung von Kaltluftabflüssen zu rechnen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6. Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Die Waldfläche im Übergang zum weitläufigen Betriebsgelände des Wertstoffhofs, bzw. der Kreismülledeponie bildet trotz der gewerblich geprägten Umgebung ein landschaftlich gliederndes Element am Rande der Stadt Neumarkt.

Die weitgehend ebenerdige Fläche für die Abfallentsorgung (Wertstoffhof) liegt in einem Bereich mit geringer Fernwirksamkeit. Der im Süden angrenzende Mischwald liegt leicht unter dem Geländeniveau der angrenzenden Gewerbefläche. Der Wald hat die Funktion eines Sichtschutzes zur Deponiefläche hin. Die weitere Umgebung ist durch angrenzende landschaftliche Vorbelastungen geprägt (Berliner Ring, Lkw-Stellplatz, Gewerbe).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die geplante Fläche für Abfallentsorgung führt durch die großflächige Gehölzrodung vorübergehend zu einer Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Die Sichtschutzwirkung des Waldes wird minimiert. Durch die dargestellte Durchgrünung entlang des südlichen Änderungsbereichs erfolgt jedoch weiterhin eine gewisse Gliederung der Bauflächen.

Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit (temporär)

4.7. Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt. Besondere Sichtbeziehungen zur Burgruine Wolfstein bestehen nicht.

4.8. Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.9. Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Im näheren Umkreis des Geltungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Es sind deshalb keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung dient einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern und der Sicherung der Entsorgungseinrichtungen der Stadt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie / Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Topographie schließt die passive Sonnenenergienutzung nicht grundsätzlich aus. Durch entsprechende Ausrichtung der Hallenbauten ist die Nutzung erneuerbarer Energien durch Sonnenkollektoren möglich.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden ca. 0,5 ha Wald beansprucht. Möglichkeiten zur Wiedernutzung brach gefallener Gewerbeflächen oder zur Umnutzung von Konversionsflächen bestehen nicht.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan stellt entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs die Signatur „Neuanlage von Grünzügen, keine Bebauung“ dar. Dies wird, wenn auch verschmälert, beibehalten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen werden in der Begründung zum parallelen Bebauungsplan „149 - Erweiterung Wertstoffhof“ dargestellt.

Es sind ca. 0,5 ha Ausgleichsflächen (Wald) erforderlich.

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der künftige wirtschaftliche Betrieb des Wertstoffhofes des Landkreises Neumarkt in Frage gestellt. Gegebenenfalls ist mit der Ausweisung von Bauflächen für den kompletten Neubau eines Wertstoffhofes an anderer Stelle zu rechnen. Weiterhin ist mit einer Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

8. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Als Monitoringmaßnahmen werden die Kontrolle der Ausgleichsflächen und der anzubringenden Vogelnisthilfen und Fledermauskästen auf ihre technische Funktion hin vorgeschlagen.

Das Monitoring hat ein Jahr nach Bebauung zu erfolgen.

9. Zusammenfassung

9.1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

9.2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Verlust einer Waldfläche; erhebliche Immissionen sind nicht zu befürchten	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust einer Mischwaldfläche mit z.T. älterem Gehölzbestand,	mittlere Erheblichkeit
Boden	Versiegelung im Bereich des Betriebsgeländes des Wertstoffhofes	mittlere Erheblichkeit
Wasser	verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung,	geringe Erheblichkeit
Klima	Frischluffentstehungsfläche mit Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Teilverlust eine gliedernden Waldstreifens mit Sichtschutzwirkung, umfassende Vermeidungsmaßnahmen	mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung der Versorgungsfläche verbleiben v. a. negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Landschaft.